

Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat zur Sitzung am 28.09.2016

zur Vorlage Nr. B-211/2016

Einreicher:

Dezernat 6/Amt 61

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Gegenstand:

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 14/03 "Am Frankebach", Einsiedel

Änderung:

Seiten 10 - 11 werden ausgetauscht:

Ein Sachverhalt der Ordn.-Nr. 18 (S. 10 - 11) wird von Nr. c) Nicht berücksichtigt, zu Nr. b) Teilweise berücksichtigt (S. 10), verschoben, die Berücksichtigung wird verändert. Änderungen im Text sind grau unterlegt.

Begründung der Änderung:

Die Änderung ist ein Wunsch der Vorsitzenden des Ortschaftsrats.

Der Sachverhalt kann nicht im Rahmen der Satzung berücksichtigt werden, dennoch können die Planungen des Vorhabenträgers die Gesamtsituation vor Ort verbessern.

Michael Stötzer

Unterschrift

Berücksichtigung:

Bei der geplanten Bebauung muss die tatsächliche Versiegelung für die Ableitung des Regenwassers herangezogen werden.

Die Ermittlung der überbaubaren Flächen in der Begründung kann nur beispielhaft sein.

Entsprechend der Stellungnahme des ESC kann in die vorhandenen Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Durch den ESC wird die Einleitmenge bekanntgegeben. Entsprechend dieser möglichen Einleitmenge muss eine Drosselung z. B. mittels Stauraumkanal erfolgen.

7. Sachverhalt:

Die technische und verkehrsseitige Erschließung der Baugrundstücke Flurstück 344t soll über den Feldweg erfolgen. Der Abstand zu dem Gewässerrandstreifen des Eibenberger Baches beträgt teilweise weniger als die zulässigen 5 m. In Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Damit ist die Erschließung nicht gesichert.

Berücksichtigung:

Die Zufahrt erfolgt über den Wirtschaftsweg (Flurstück 346/2). Ein weiterer Ausbau des vorhandenen Weges ist nicht vorgesehen. Bestehende Wege und Anlagen haben Bestandsschutz. Laut Planunterlage beträgt der Abstand zum Gewässer mindestens 5 m.

8. Sachverhalt:

Im genehmigten F-Plan der Stadt Chemnitz ist die vom Geltungsbereich der Satzung ausgegrenzte Fläche des Flurstücks 344/13 als Wald ausgewiesen. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG ist vorgeschrieben, dass bauliche Anlagen mit Feuerstätten mindestens 30 m von Wäldern, Mooren und Heiden entfernt sein müssen. Mit der Ausweisung der Bauflächen auf Flurstück 344/13 wird die gesetzlich vorgeschriebene Abstandsfläche nicht eingehalten.

Berücksichtigung:

Zuständig für die Feststellung der Waldeigenschaft eines Gehölzbestandes ist die Untere Forstbehörde, hier das Grünflächenamt der Stadt Chemnitz. Durch die Darstellung im F-Plan erfolgt keine Waldfeststellung. Die Untere Forstbehörde hat festgestellt, dass im Flurstück 344/13 kein Wald vorhanden ist. Somit liegt kein Verstoß gegen § 25 Abs. 3 SächsWaldG vor.

b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:

Ordn.- Nr. 18

Bürger

Stellungnahme vom 09.04.2016

1. Sachverhalt:

Aufgrund der geplanten Bebauung ist aus unserer Sicht dringend die Notwendigkeit zur Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Randbereiche der Eigenheimsiedlung „Waldsiedlung“ gegeben. Um dem Wohngebiet einen Schutz vor Oberflächenwasser aus der südwestlichen Hanglage zu bieten, wurde im damaligen Planverfahren durch das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz empfohlen, an der Grenze der Baufelder 5, 6 und 8 einen Quergraben anzuordnen und zu unterhalten.

Durch die mit der Bebauung der „Waldsiedlung“ vorgenommenen Eingriffe in die historische Wasserführung hat sich insbesondere seit den Starkniederschlägen 2002, 2010 und 2013 die Hochwassersituation in diesem Bereich verschärft. Als unmittelbare Anwohner waren wir insbesondere bei diesen Niederschlagsereignissen stark betroffen. Es ist zu erwarten, dass sich durch die geplante Bebauung die Hochwassersituation noch weiter verschärft.

Zusätzlich zu den meteorologischen Niederschlägen belastet das frei abfließende Wasser aus den Brunnenschächten der Einsiedler Brauerei, welches ständig und nicht im geringen Umfang, über eine Wiese mit Gefälle zum Frankebach, abgeleitet wird, die Oberflächenwasserbilanz. Die Böden sind in diesem Bereich bereits gesättigt und können bei Starkregen nichts mehr aufnehmen, da sie bereits jetzt zunehmend versumpfen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.

Begründung:

Eine Notwendigkeit zur Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Randbereiche der Eigenheimsiedlung „Waldsiedlung“ besteht im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens nicht. Bei den mit der Bebauung der „Waldsiedlung“ vorgenommenen Eingriffe in die historische Wasserführung ist unabhängig vom Satzungsverfahren zu prüfen, welche Maßnahmen zur künftigen Vermeidung von Überschwemmungen getroffen werden können. Der fehlerhafte Schutz vor Überflutungen in der Waldsiedlung kann nicht durch Bestimmungen in der vorliegenden Satzung aufgehoben werden. Dies würde zu einer Unverhältnismäßigkeit gegenüber den Bauherrn führen

Die Bebauung innerhalb des Satzungsgebietes hat keine Auswirkungen auf das angrenzende Wohngebiet und den Frankebach.

Entsprechend der Stellungnahme des ESC kann in die vorhandenen Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Durch den ESC wird die Einleitmenge bekanntgegeben. Entsprechend dieser möglichen Einleitmenge muss eine Drosselung z. B. mittels Stauraumkanal erfolgen. Bei der geplanten Bebauung wird die tatsächliche Versiegelung für die Ableitung des Regenwassers herangezogen. Die Ermittlung der überbaubaren Flächen in der Begründung kann nur beispielhaft sein. Die Erfordernis und Dimensionierung der Rückhaltung des Regenwassers wird auf Grundlage der konkreten Entwässerungsplanung vom ESC entschieden (siehe auch: Anlage 2 Seite 5 Stellungnahme des Entsorgungsbetriebs der Stadt Chemnitz)

Durch die Bebauung im Satzungsgebiet wird die Hochwassersituation nicht verschärft.

In die Randbereiche der Eigenheimsiedlung wird durch die Ergänzungssatzung nicht eingegriffen. Diese Bereiche bleiben entsprechend den Festsetzungen unbebaut.

Die Brunnen der Einsiedler Brauerei befinden sich außerhalb des Satzungsgebietes.

Die Problematik wurde durch die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde untersucht. Aus den Schächten kommt es im Frühjahr und in Regenperioden zu einem Wasseraustritt. Dieser ist auf Grund der Entfernung, der Topographie und der Wassermenge nicht geeignet Schäden in der Bebauung Am Feld zu verursachen. Der Bauherr beschäftigt sich intensiv mit der Regenwasserproblematik vor Ort und schlägt vor das Brunnenwasser im Zuge der Neubebauung in die zu errichtende Oberflächenabwasserableitung einzufassen, um die Situation vor Ort abzumildern. Die konkrete Entwässerungsplanung erfolgt jedoch im Baugenehmigungsverfahren und kann im Rahmen der Satzung nicht festgesetzt werden.

c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen von:

keine

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen / haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1722), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S.349), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz die Ergänzungssatzung Nr. 14/03 „Am Frankebach“, Einsiedel in der Fassung vom 01.08.2016 als Satzung.